89. Kann der Bürge im Konturfe des Hauptschuldners, wenn er vor der Konturseröffnung einen Teil der Schuld an den Gläubiger bezahlt hat, die insoweit auf ihn übergegangene Forderung geltend machen?

BGB. § 774 Abs. 1 Sat 1 und 2. KD. §§ 3, 68.

- VI. Zivilsenat. Urt. v. 29. Dezember 1913 i. S. B. Konk. (Bekl.) w. K. (Rl.). Rep. VI. 443/13.
  - I. Landgericht Beilbronn.
  - II. Oberlandesgericht Stuttgart.

Der Kläger hatte sich mit Urkunde vom 30. September 1910 gegenüber bem Raufmann R. für eine Schuld bes Raufmanns B. aus bem Raufe von Weinen und Fäffern in Sohe von 10000 M als felbstichulbnerischer Burge verpflichtet. Im Sommer 1912 tam B. in Rahlungeschwierigfeiten, wegen beren er ein Abtommen mit feinen Gläubigern anftrebte. Um 12. Juli 1912 bezahlte ber Rläger bem R. bie Summe von 10000 M, worüber R. auf bem Burgicheine, ben er gurudgab, quittierte. Um 31. Juli 1912 murbe über bas Bermögen B.'s bas Konfursverfahren eröffnet. In biefem Berfahren melbete R. feine gesamte Kaufpreisforberung mit 45993 M an, ohne bie ihm bom Rlager geleistete Bahlung abzuziehen. Seine Forberung ift auch in biefer Bobe festgestellt worden. melbete ber Kläger seine Bürgichafterückgriffeforberung von 10000 M nebst Binsen an. Diese Forderung wurde vom Kontursverwalter im Brufungstermine bestritten. Dit ber Rlage verlangte nun ber Alager, baß feine Forberung als Rontursforberung fesigestellt werbe. Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht bagegen erkannte bem Rlagantrag entsprechend. Die Revision bes verklagten Ronfursvermalters murbe gurudgemiefen.

Mus ben Grunben:

... "Wird sonach vom Berusungsgerichte rechtlich einwandfrei angenommen, daß die Forderung des Gläubigers R. durch die Zahlung des Bürgen in Höhe von 10000 M auf diesen übergegangen sei, so stand noch zur Entscheidung, ob der Geltendmachung der Rückgriffsforderung des Klägers im Konkurse des Hauptschuldners

nicht die Borschrift des § 774 Abs. 1 Sat 2 des BGB. entgegenstehe, wonach der Übergang nicht zum Nachteile des Gläubigers geltend gemacht werden kann.

Der Berufungsrichter geht davon aus, daß in einem berartigen Ralle nicht bloß der betreffende Gläubiger, der durch die Anmeldung im Konfurse benachteiligt wird, sonbern auch ber Konfursverwalter bie Einwendung aus ber ermähnten Gesetesvorschrift geltend machen Denn die Einwendung nüte nicht nur bem betreffenden Gläubiger, sondern allen Konkursgläubigern. Es fei nicht möglich. ben Bürgen, ber eine Teilzahlung geleistet habe, etwa nur beichrantt. b. b. fo zuzulaffen, bag er nur die Dividende jenes Gläubigers nicht ichmalere. Bielmehr fei, wenn die Forderung bes Burgen festgestellt fei, biefe Resistellung eine einheitliche, gegen alle Rontureglaubiger wirkende. Anderseits tomme auch die Ablehnung ber Resistellung allen Konturegläubigern jugute, ber Burge nehme dann überhaupt nicht am Ronturse teil. Dem Borberrichter ift in biesem Buntte unbebenflich beizupflichten. Dem Konfursverwalter mußte, wie man auch feine Rechtsftellung im allgemeinen auffassen mag, wenigstens in einem Falle ber vorliegenden Art gestattet sein, sich auf die fragliche Bestimmung zu berufen und auch bamit ben von ihm gegen bie Anmelbung bes Burgen erhobenen Widerspruch zu begrunden. Dies um fo mehr, als hier ber hauptgläubiger R. feine gange Forberung im Konturfe geltend gemacht hat und bamit offenbar auch feinerfeits ben Burgen bon ber Beteiligung am Ronfurfe ausfoliegen will.

Für die Rechtsfrage, inwieweit die Bestimmung des § 774 Abs. 1 Sat 2 BGB. auch in einem Konkurse des Hauptschloners zur Anwendung komme, schließt sich der Bezusungsrichter der Meinung an, daß der zahlende Bürge zwar in dem Falle, wenn er nach der Ronkurseröffnung eine Teilzahlung geseistet hat, die auf ihn übergegangene Forderung nicht gestend machen könne, daß dagegen die Anmeldung des Bürgen, der vor der Konkurseröffnung bezahlt hat, trot der Bestimmung des § 774 Abs. 1 Sat 2 dann zuzusassen sein wenn es sich um eine gewöhnliche (nicht Aussall-)Bürgschaft handelt. Die Revision rügt Verletzung der mehrerwähnten Gesetzesvorschrift und führt aus: man dürfe jene Unterscheidung nicht in das Geseth hineintragen. Der Bürge dürfe eben hinsichtlich der Forderung, die

im vollen Umfange Gegenstand der Bürgschaftsverpslichtung sei, das Befriedigungsrecht des Gläubigers überhaupt nicht verkümmern; der Rläger könne daher auch nicht seine Forderung, wosern der Übergang auf ihn ersolgt wäre, im Konkurse des Hauptschuldners geltend machen, was unzweiselhaft eine Benachteiligung des Gläubigers K. bedeuten würde, der auf seine Forderung von rund 46 000 M bisher nur die vom Kläger als Bürgen gezahlten 10 000 M erhalten habe. Die Ansicht der Redissaufsassung des Vorderrichters beizupslichten.

Richtig ist zwar, daß die Vorschrift des § 774 Abs. 1 San 2 BGB. gang allgemein lautet, und bag aus biefer Beftimmung an und für sich die fragliche Unterscheidung nicht abgeleitet werden konnte. wird benn auch von ber Mehrzahl ber (im Berufungsurteil angezogenen) Schriftsteller und Rommentare bie Borichrift auf bie Beteiligung bes Bürgen am Konkurfe bes Hauptschuldners angewendet. ohne daß babei genauer unterschieden wurde, ob die Bahlung bes Burgen bor ober nach ber Konturseröffnung erfolgt ist (val. auch bie Rufammenftellung von Bendir im "Recht" 1910 G. 686). Bon anderen wird gelehrt: wenn die Teilzahlung bes Burgen ichon por ber Ronturgeröffnung erfolgt ift, konne ber Glaubiger ben ihm verbleibenden Rest der Forderung, der Bürge den auf ihn übergegangenen Teil anmelden: auch dann aber muffe ber Burge bem Blaubiger gegenüber gurucktreten, bis biefer für feinen Teil vollftanbia befriedigt ift (val. Enneccerus (Ripp=Bolff) Burg. Recht I's § 414, 1a, 6./8. Aufl. S. 536 Note 4; Roth, Leipziger Beitfdrift 1910 Sp. 360). Dagegen wird bem Burgen für ben angeführten Fall ein burch § 774 Abs. 1 Sat 2 BBB. nicht eingeschränktes Recht, die auf ihn übergegangene Forderung im Konturse geltend zu machen, eingeräumt von Jaeger RD. 3./4. Aufl. zu § 3, Unm. 26 S. 56, vgl. Unm. 9 gu § 68 S. 721, Duringer-hachen. burg 50B. 2. Aufl. Anm. 53 ju § 349 G. 402, Benbir a. a. D. S. 689, Benneberg, Leipz. Reitschr. 1911 Sp. 269. Bgl. ferner Staub - Ronige 50B. ju & 349, 8. Aufl. Anm. 19; 9. Aufl. Anm. 45. 47.

Zweifellos ist zunächst soviel, daß der Gläubiger, dem der Burge vor der Konturseröffnung die Teilzahlung gemacht hat, den entsprechenden Teil der Forderung nicht seinerseits anmelden fann.

Ru biefem Teile ift bie Forberung gwar nicht erloschen, aber auf ben Burgen übergegangen. Der ursprüngliche Glaubiger mar im Reitpunkte ber Konkurseröffnung insoweit nicht mehr forderungsberechtigt; er kann nach §§ 3, 68 KD. folgeweise auch nicht Konkursgläubiger sein. Anderseits treffen die konkursrechtlichen Borausletungen für die Geltendmachung der auf den Bürgen übergegangenen Teilforderung burch biefen als den allein Forberungeberechtigten gu. Daß bie Geltendmachung ber Forberung bes Burgen, fofern baburch bie Kontursbividende des Gläubigers für feine Reftforberung geschmälert wird, dem letteren im wirtschaftlichen Sinne einen Nachteil bringt, kann nicht geleugnet werben. Es läßt sich auch nicht ichon bamit die Anwendung des § 774 Abi. 1 Sat 2 beseitigen, baß vom Reitpunkte bes Überganges an zwei verschiebene Forberungen vorlagen, bag beshalb bie Anmelbung bes Burgen nicht gegen ben Grundsat verftoße, wonach die nämliche Forderung nicht zweimal bividendenberechtigt fein tann (Entich, des Ro.'s in Rivilf. Bd. 14 S. 172). Die Vorschrift bes § 774 behandelt eben die Restforberung und die übergegangene Teilforderung im Berhaltnis ber beiden Gläubiger zueinander noch als Einheit. Allein es tann biefer Beftimmung und bem ihr jugrunde liegenden, an verschiedenen Stellen bes Burgerlichen Gesethuchs wieberfehrenden Sate, bag burch bas Ablösungs- und Gintrittsrecht bes gablenben Schuldners ober Dritten ber Gläubiger nicht benachteiligt werden barf ("nemo subrogat contra se"), vgl. BGB. §\$ 426 Abf. 2, 1225, 268 Abf. 8, 1249, 1143, 1150, 1164, 1176, boch nicht die Tragweite beigemeffen werden, daß badurch ber Ablösende ober Eintretende bei Ronfurren; mit bem ursprünglichen Gläubiger biefem schlechthin und fiberall weichen mußte, von feinem Befriedigungerechte feinen Gebrauch machen durfte. Jener Sat tann insoweit nicht in seinen Konsequenzen streng burchgeführt werben, als bas mit anderen Grundfagen ber Rechtsordnung unverträglich fein murbe. Go fteben g. B. ber Berufung bes Gläubigers auf ben erwähnten Sat gegenüber bem eine Sppothet Ablösenden nach Umftanden die Grundsate des jetigen Spoothetenrechts entgegen, namentlich ber, daß burch eine Rablung bas bingliche Recht nicht erlischt, val. die Urteile Entsch, bes RB.'s in Rivils. Bb. 82 S. 133flg., Jur. Wochenschr. 1913 S. 1147 Nr. 5. Man wird in folchen Fallen auch fagen burfen, daß hier ber Ablofende, indem

er von seiner Rechtsstellung Gebrauch macht, den Rechtsübergang nicht — im Sinne des Gesetzes — "zum Nachteil" des bisherigen Gläubigers geltend mache (vgl. Düringer-Hachenburg a. a. D., Bendig a. a. D. S. 689).

Sier tommen als maggebend die Mormen ber Kontursordnung Mit bem Wesen und ben Ginrichtungen bes in Betracht. Ronfureverfahrens, bas bie gleichmäßige Berteilung bes gangen flüssig gemachten Bermögens des Gemeinschuldners unter Bläubigern jur Aufgabe bat, und im besonderen mit ben Grundfagen ber §§ 3, 68 KD. erscheint es nicht verträglich, wenn mit Rudficht auf bas Borrecht bes § 774 BBB. ber Gläubiger ben Burgen von ber Beteiligung und Befriedigung für die übergegangene Teilforderung ausschließen könnte. Den betreffenden Teil feiner Forberung hatte ber Gläubiger im Beitpuntte ber Konturgeröffnung bereits enbaultig verloren. Die vollendete Rechtstatsache bes Forberungguberganges auf ben Burgen barf im Rontureverfahren nicht unberudfichtigt bleiben. Teilnahmeberechtigter Konfursgläubiger ift bezüglich ber übergegangenen Forberung ausschließlich ber Burge. Und fein Ansbruch ift - im Gegensat zu einer nur bedingten Rudgriffsforberung (Entsch. bes RG.'s in Bivill. Bb. 14 S. 172) ein unbedingter. Durfte ben übergegangenen Teil ber Forberung weber ber bisherige Glaubiger, ber insoweit auch nicht Rontursgläubiger fein tann, noch ber Burge (wegen § 774 Abf. 1 Sat 2 BUB.) im Ronturfe geltend machen, fo würden einerseits der Burge um feine volle Dividende geschädigt, anderfeits murben die übrigen Släubiger eine Bereicherung erfahren, die fie im Rontarsverfahren nicht beanspruchen können. Dit Recht hat ber Borberrichter auf biefe Folge Gewicht gelegt, die in ber Tat ber Absicht bes Gefetes schwerlich entspräche. Wenn es auch fonft vortommen mag, daß bas Musicheiben bes Burgen aus ber Ronturren, nicht bem Gläubiger ber verburgten Forberung allein gugute fommt, wie g. B. bei einem auch britten Gläubigern haftenden einzelnen Pfandgegenftande (Roth, Leipz, Reitschr. 1910 Sp. 360/361), so liegt die Sache boch anders für bas, auf eine allgemeine Berteilung und Befriedigung gerichtete Konkursverfahren, dessen besondere, ihm eigentümliche Regelung gegenüber ber allgemeinen Bestimmung bes § 774 Abs. 1 Sag 2 BBB, ben Ausichlag geben muß. Für biefes Gebiet fommt es

eben auf die objektivrechtliche Beschaffenheit der Restforderung des Gläubigers im Reitpuntte ber Konturgeröffnung, baw, auf bie Forberungsberechtigung bes Burgen zufolge bes Uberganges ber Teilforberung an. Dit jener Forberung war ein Unrecht auf porgugsweise Befriedigung in hinficht auf die Gesamtforberung nicht mehr vertnüpft. Die Musichliegung bes Burgen von ber Beteiligung am Konfurse wurde nicht sowohl die Wahrung eines Vorrechts bes Gläubigers, als vielmehr eine Benachteiligung des Burgen in feiner mit bem Rechtsübergange für ben Fall bes Konfursverfahrens erworbenen Rechtsftellung bebeuten. Damit, daß bem Burgen amar gestattet wurde, seine Forberung anzumelben, bag ihm aber bennoch bis zur vollen Befriedigung bes Gläubigers die Dividenbenberechtigung versagt bliebe, ware ihm noch nicht geholfen. Die angemelbete übergegangene Teilforberung tann im Ronturfe nicht wohl anders bebanbelt werben, wie sonstige unbedingte Konfurkforberungen. für bebingte Forberungen bestehenben Borfdriften ber Rontursordnung - ber Berücksichtigung nur mittels Ruruckehaltung, Hinterlegung ober gegen Sicherftellung (§§ 67, 154, 155, 168 Rr. 2. 4) - unterfteht die auf ben Burgen enbaultig übergegangene Forberung nicht.

Es tonnte sich, was ber Berufungsrichter babingestellt fein läfit. allenfalls barum handeln, ob ber Gläubiger wegen ber Bestimmung in 8 774 Abf. 1 Sat 2 BBB. in ber Lage fei, bon bem Burgen benjenigen Teil von beffen Dividende berauszuverlangen, welcher bem Gläubiger zugekommen ware, wenn ber Burge nicht am Konturfe teilgenommen hatte. Aber bas wurde ber Glaubiger mit bem Burgen außerhalb des Konkursverfahrens auszutragen haben, und ein eiwaiger Anspruch bes Gläubigers auf folche Ausgleichung stanbe ber Reftftellung ber Konkursforberung bes Burgen nicht im Bege. Die Regelung ber Rechtsbeziehungen zwischen einzelnen Rontursglaubigern ift an fich nicht Aufgabe bes Rontursverfahrens, soweit bie Forberungsberechtigung felbst außer Frage fleht. Anberseits ift es untunlich. in biesem Berfahren bem Bürgen eiwa burch gesonderte Berechnung und Berteilung nur in beschränfter Beise, nämlich nur in bem Maße Befriedigung zu gemähren, bag er allein bie Dividende bes betreffenden Gläubigers nicht ichmalert.

Die Revision hat sich für ihre Ansicht auf bas Urteil bes er-

kennenden Senats Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 76 S. 195 flg. bezogen. Aber biefes Urteil befaßt sich mit ber bier zu entscheidenben Rechtsfrage nicht. Auch die sonstige Rechtsprechung des Reichsgerichts fann nicht zur Stute fur jene Ansicht verwertet werben. Die Blenarentscheidung Entich. Bb. 14 S. 172 flg. betrifft, wie bereits angebeutet, ben felbständigen (bebingten) Rudgriffsanspruch des Mitverpflichteten (val. Entsch. Bb. 42 S. 36 flg.). In dem Falle des Urteils Entsch. Bb. 8 S. 290 fig. war die Zahlung bes Bürgen nach ber Konkurseröffnung erfolgt, ebenso die Zahlung bes Mitverpflichteten in Entsch. Bb. 52 S. 170, und die Zahlung bessen, der das Pfand eingelöst hatte, im Kalle des Urteils vom 3. April 1908 Rev. II. 604/07. In Entsch. Bb. 53 S. 403 handelte es fich um bie bom Burgen nach ber Konfurderöffnung in bas Bermögen bes Gläubigers erklärte Aufrechnung: bei bem Urteile vom 2. Mai 1905. Recht 1905 Dr. 1445, um Ausfallsburgichaft und Rablung unter Borbehalt. Mus gutreffenden Grunden bat der Borderrichter weiter angenommen. ber Beklagte konne fich nicht barauf berufen, daß die Teilnahme bes Gläubigers K. am Konturse mit dem Betrage von weiteren 10000 M auch dem Kläger gegenüber rechtsträftig festgestellt sei, vielmehr werde hierburch bie Feststellung ber klagend geltend gemachten Forberung nicht gehindert.

Vom Revisionsbeklagten ist darauf hingewiesen worden, daß die Forderung des Bürgen hier, außer auf den gesetzlichen Übergang, auch auf den Rechtsgrund des Auftrags gestütt sei und insosern von dem Einwand aus § 774 Abs. 1 Sat 2 überhaupt nicht betroffen würde. Der erste Richter hat diese Frage erörtert und dahin beantwortet, daß das Recht des Gläubigers aus jener Vorschrift auch nicht durch irgendwelche Gestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen Bürgen und Schuldner geschmälert oder aufgehoben werden könne. Das Berusungsgericht hat in den Gründen diesen Punkt nicht berührt, hatte dies von seinem Standpunkt aus auch nicht nötig; und für die gegen-wärtige Entscheidung kommt es darauf gleichfalls nicht an."...